LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 52

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

13.Okt.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2022 | Göttingen, 13.10.2022 | Nr. 52

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung des Landkreises Göttingen - Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln 866

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) 871

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) 876

Flecken Bovenden

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung 881

Stadt Duderstadt

B-Plan Nr. 3 "Helle Kuhle", OT Brochthausen, 2. Änderung; Wirksamwerden einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes 883

Gemeinde Friedland

Auflösung des Schulzweckverbandes Groß Schneen 886

Stadt Osterode am Harz

Jahresabschluss 2020 887

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Forstgenossenschaft Pöhlde

Mitgliederversammlung am 26.10.2022 888

Allgemeinverfügung
des Landkreises Göttingen – Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23 Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Göttingen sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn sie als Güterhändler

   a. mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen,

   b. der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),

   c. am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und

   d. sie nach § 4 Absatz 5 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.

2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters sowie Entpflichtung einer dieser Personen ist dem

   Landkreis Göttingen
   Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
   Fachdienst Ordnung, Gewerbe, Bevölkerungsschutz
   Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz

   vorab schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich anzuzeigen. Für Mittelungen kann der unter www.landkreisgoettingen.de abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.
   Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG.

Danach soll die Aufsichtsbehörde anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.

Bei den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG handelt es sich um Güterhändler und damit nach § 1 Absatz 9 GwG um jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt.

Hochwertige Güter im Sinne des GwG sind gemäß § 1 Absatz 10 GwG Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

Von einem Handel mit hochwertigen Gütern als Haupttätigkeit wird dann ausgegangen, wenn diese Tätigkeit mehr als 50% des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausgemacht hat.

Der Landkreis Göttingen macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von der Anordnungsbefugnis des § 7 Absatz 3 Satz 2 GWG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung Gebrauch.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen geeignet und erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Durchführung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine klare und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen dem Landkreis Göttingen derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobranchen im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, sodass die vorliegende Anordnung auf die im Geldwäschegesetz ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Unternehmen, die zwar grundsätzlich auch mit hochwertigen Gütern handeln, dies jedoch weniger als 50 % des Gesamtumsatzes ausmacht, sind daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen.
Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Die hierzu getroffene Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Betroffenen gewählt.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens zwar im Handel mit hochwertigen Gütern besteht, jedoch im Rahmen von Transaktionen ab 10.000 Euro vollständig darauf verzichtet wird Barzahlungen zu tätigen oder entgegen zu nehmen und damit gemäß § 4 Absatz 5 GwG nicht über ein wirksames Risikomanagement verfügt werden muss. Diese Regelung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass insbesondere hohe Bargeldtransaktionen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko bergen, da hier Anonymität begünstigt wird.

Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder vollständig auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten, sollen daher von dieser Verpflichtung ausgenommen sein.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen die Verpflichtung der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht, um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziff. 1 genannten Kriterien erfüllt.
Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur eine Geldwäschebeauftragte oder ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen.

Die Anzeige der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse), unter denen der/die Geldwäschebeauftragte sowie die Stellvertretung während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind, ist erforderlich, um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten.

Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung der/des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung erfolgt bis auf weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob alle Voraussetzungen, die unter Ziff.1. genannt sind, vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG:

Sie/Er gehört der Führungsebene an und ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet.
Er/Sie muss die Tätigkeit im Inland ausüben und ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen zuständig. Ihm/Ihr sind ausreichend Befugnisse und die für die ordnungsgemäße Durchführung seiner/ihrer Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Dazu gehört insbesondere der ungehinderte Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die im Rahmen der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung dieser Daten und Informationen darf ausschließlich zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Aufgaben erfolgen. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Er/Sie ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Aufsichtsbehörde. Soweit der/die Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Verdachtsmeldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er/sie nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.

Der/Dem Geldwäschebeauftragten und ihrer/seiner Stellvertretung darf wegen der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen.

Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte/r oder als Stellvertreter/in ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt ist.

Ist im Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereich anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und werden nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden.

Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Hinweise:
Die Nichtbestellung eines nach dieser Allgemeinverfügung angeordneten Geldwäschebeauftragten stellt nach § 56 Absatz 1 Nr. 8 GwG eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend den Vorgaben des § 56 Absatz 2 und 3 GwG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Göttingen, 06.09.2022

Landkreis Göttingen
Der Landrat

Gez.
Marcel Riethig

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 10.10.2022 den folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) vom 06.12.2018 beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung vom 06.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines übergemeindlichen Verkehrsverbundes angeboten werden, einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung."

   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen auch die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, diesen zu erstatten hat."

   c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Nutzungsvorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 75,65 Prozent aus Gästebeiträgen und zu 24,35 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und zur Nutzung der kostenlosen Angebote von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Tourismuseinrichtungen genutzt, die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besucht und die kostenlosen Angebote von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch genommen werden."

3. Nach § 5 wird folgender § 5a angefügt:

„§ 5
Harzer Urlaubs-Ticket „HATIX"

(1) Beitragspflichtige nach § 3 sind während ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im definierten Gebiet nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen des Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX), der allgemeinen Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Tarif- und Verkehrsverbünde und nach den in dieser Satzung getroffenen Regelungen berechtigt. (Harzer Urlaubs-Ticket = HATIX)

(2) Von der Teilnahme am HATIX sind die in § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Personen ausgenommen,

(3) Das HATIX gilt auf allen unter www.hatix.info laufend aktuell gehaltenen Linien zu den dortigen Nutzungsbedingungen, aber nicht in Sonderbussen, Bussen und Zügen des Fernverkehrs, Anrufsammeltaxis (AST), Anruflinientaxis (ALT) sowie in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und der Harzer Schmalspurbahn GmbH nach Maßgabe der jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen.

(4) Das HATIX ist nur in Kombination mit dem vollständig ausgefüllten Meldeschein/der Gästekarte gültig (auch Gesamtpersonenzahl und Abreisedatum müssen ausgefüllt sein) und gilt für alle auf dem Meldeschein/der Gästekarte eingetragenen Personen. Kann der Abreisetag noch nicht definitiv bestimmt werden, ist der voraussichtlichen Tag der Abreise einzutragen. Bei längerem Aufenthalt als vorgesehen, ist ein neuer Meldeschein/Gästekarte auszufüllen.

(5) Das HATIX gilt für die kostenfreie Beförderung von Personen gemäß der jeweiligen Beförderungsbedingungen.

(6) Das HATIX gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf dem HATIX namentlich genannt ist. Diese Person muss auch dann, wenn das HATIX als Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein.

(7) Das HATIX ist nicht auf andere Personen übertragbar.

(8) Jahresgästebeitragspflichtige sind in dem in dieser Satzung genannten Umfang zur Teilnahme an HATIX berechtigt. Die Teilnahme ist aufgrund des Beitragsmaßstabes nach § 6 Abs. 4 auf 30 Nutzungstage beschränkt. Für weitere Nutzungstage hat der Jahresgästekarteninhaber den regulären Fahrpreis zu entrichten. Die übrigen Regelungen gelten entsprechend.

(9) Die Anzahl der jährlichen Nutzungstage ist auf der Jahresgästekarte in Form von Datumsfeldern vorgegeben. Vor Fahrtantritt hat der Inhaber der Jahresgästekarte das Datum des je-

weiligen Nutzungstages in die Datumsfelder in zeitlicher Reihenfolge einzutragen. Führt die Fahrt über das HATIX-Gebiet hinaus, ist das reguläre Beförderungsentgelt ab dem letzten Ort im HATIX-Gebiet zu entrichten.

(10) Für festgestellte Missbräuche, die zu Regressansprüchen an die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG führen, ist Schadensersatz mindestens in der Höhe des von der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG angeforderten Betrages an diese zu leisten.

(11) Bei Verstößen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der gültigen Verordnung über die Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu zahlen."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur kostenlosen oder vergünstigten Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Tourismusveranstaltungen sowie zu der den beitragspflichtigen Personen eingeräumten Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen".

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gästekarte oder Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen, bei Teilnahme an den Tourismusveranstaltungen sowie bei der Inanspruchnahme der den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle ist die Gästekarte oder Jahresgästekarte zu Kontrollzwecken vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung können die Gästekarte oder die Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen werden".

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„von den bei ihm/ihnen verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familienname und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu gewährten Ermäßigungen) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle aufzunehmen, die Daten an die Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle zu übertragen, den Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen einzuziehen und die Gästekarte auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, unmittelbar bei Anreise eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Beitragspflichtigen am 1. Werktag nach deren Ankunft der Tourist-Information Bad Sachsa zu melden. Für die Meldung sind die von der Tourist-Information Bad Sachsa eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 9 Abs. 7),"

b) Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„zur Erfüllung seiner Pflichten nach der Nr. 1 das von der Tourist-Information Stadt Bad Sachsa unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Auf Antrag kann die Tourist-Information Bad Sachsa zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien."

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Tourist-Information Bad Sachsa zu melden."

d) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beauftragenden haben die Tourist-Information Bad Sachsa zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben."

e) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gästebeitragskarten-Vordrucke werden von der Tourist-Information Bad Sachsa auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Tourist-Information Bad Sachsa gegen Quittung empfangenen Gästebeitragskarten-Vordrucke haftet der Wohnungsgeber ebenso wie für komplette, zur Abrechnung benötigte Daten auf den Vordrucken. Nicht verbrauchte Vordrucke sind nach Aufforderung von der Tourist-Information Bad Sachsa zurückzugeben."

6. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag bei der Tourist-Information Bad Sachsa von der Stadt Bad Sachsa erstattet."

7. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa und/oder der Tourist-Information gemäß Artikel 6 Abs. 1 Ziffer c der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in der Fassung des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet."

8. Nach § 11 wird folgender § 11a angefügt:

„§ 11a
Zuständigkeiten

(1) Die GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, als Betreiberin der Tourist-Information Bad Sachsa, Am Kurpark 6, 37441 Bad Sachsa, wird nach § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen und für die Stadt Bad Sachsa:

1. die Grundlagen für die Berechnung des Gästebeitrages zu ermitteln,

2. den Gästebeitrag zu berechnen,

3. die Gästebeitragsbescheide auszufertigen und zu versenden,

4. Kontrollen der Meldungen vorzunehmen,

5. in den Geschäftsräumen der Tourist-Information Bad Sachsa Gästebeiträge in bar anzunehmen und diese an die Stadt Bad Sachsa weiterzuleiten.

(2) Der Jahresgästebeitrag nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird von der Stadt Bad Sachsa erhoben.

(3) Rückständige Gästebeiträge werden von der Stadtkasse Bad Sachsa im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Sachsa an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall nach § 9 Abs. 4 an den Wohnungsgeber halten."

9. § 14 wird wie folgt geändert:

„Dieser I. Nachtrag zur Gästebeitragssatzung vom 06.12.2018 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
In der Zeit vom 01.01.2022 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung wird der Gästebeitrag unverändert entsprechend des in § 5 der Gästebeitragssatzung vom 06.12.2018 angegebenen Beitragsmaßstabes und der Beitragshöhe berechnet."

Bad Sachsa, den 10.10.2022

gez. Quade

Daniel Quade
Bürgermeister

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 10.10.2022 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 06.12.2018 beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

Die Tourismusbeitragssatzung vom 06.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Vorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 10,00 Prozent von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 80,86 Prozent aus Tourismusbeiträgen und zu 19,14 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden“.

2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

   „Die Beitragsquote beträgt 0,90113 Prozent.“

3. § 4 Abs. wird wie folgt geändert:
   „Die Höhe des Beitrages wird für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Beitragsmaßstäbe und dem Beitragssatz pro Maßstabseinheit in Spalte 3 der Anlage berechnet. Die Festlegung des Beitrages erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der Maßstabseinheiten mit dem Beitrag pro Maßstabseinheit.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

   „(1) Dieser I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 06.12.2018 tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.“

Bad Sachsa, den 10.10.2022

gez. Quade

Daniel Quade
Bürgermeister

Seite 1 von 1

Anlage
zum I. Nachtrag vom 10.10.2022 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 06.12.2018

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
01	Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Gruppenhäuser)	Anzahl der Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	
	a) Hotels, Hotels garni, Pensionen		21,88 € je Fremdenbett
	b) Privatzimmer, Ferienwohnungen		8,06 € je Fremdenbett
	c) Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Gruppenhäuser		7,22 € je Fremdenbett
02	Inhaber von Camping-, Zelt- oder Wohnmobilstellplätzen	Anzahl der Camping-, Zelt- und Wohnmobilstellplätze, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	0,39 € je Stellplatz
03	Inhaber von Speise- oder Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Teestuben, Eisdielen, Bars, Imbiss-Stuben oder Stände, Imbissbetriebe, Discotheken, Tanzbars)	Anzahl der Sitzplätze - oder in analoger Anwendung - Stehplätze; Sitzplätze in Festsälen sowie in Frühstücks- und Konferenzräumen bleiben unberücksichtigt	15,06 € je Innensitz- oder Innenstehplatz 3,77 € je Außensitz- oder Außenstehplatz
04	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels oder der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Bedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske, Bestellhäuser des Versandhandels)	Anzahl der Arbeitskräfte	247,24 € je Arbeitskraft
05	Inhaber von Einrichtungshäusern, jeweils mit überwiegender Bedienung	Anzahl der Arbeitskräfte	247,24 € je Arbeitskraft
06	Inhaber von Discountgeschäften, Super- oder Verbrauchermärkten, SB-Warengeschäften, jeweils mit überwiegender Selbstbedienung	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3,85 € je m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragssatz § 5
07	Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien, Catering- und Party-Servicebetriebe	Anzahl der Arbeitskräfte	247,24 € je Arbeitskraft
08	Inhaber von Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln)	Anzahl der Verkaufswagen	39,10 € je Verkaufswagen
09	Badeärzte sowie Ärzte mit besonderer Fachrichtung entsprechend der für den heilklimatischen Kurort anerkannten spezifischen Heilanzeigen	Anzahl der Arbeitskräfte	85,31 € je Arbeitskraft
10	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Psychotherapeuten, Masseure, Krankengymnasten, medizinische Bademeister, physikalische Therapeuten, Optiker, Apotheken, Dentallabore, Ernährungsberater, Gesundheitsberater	Anzahl der Arbeitskräfte	56,87 € je Arbeitskraft
11	Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Unternehmensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Mitarbeiter von Versicherungen, Immobilienmakler, Werbeagenturen, Schreib-, Buchhaltungs- und Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice, EDV-Service, Internet-Dienstleistungen, Webdesign, Mediengestalter	Anzahl der Arbeitskräfte	56,87 € je Arbeitskraft
12	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	Anzahl der Arbeitskräfte	56,87 € je Arbeitskraft
13	Fotografen	Anzahl der Arbeitskräfte	56,87 € je Arbeitskraft
14	Inhaber von Reisebüros	Anzahl der Arbeitskräfte	56,87 € je Arbeitskraft
15	Inhaber von Zimmer- oder Ferienwohnungsvermittlungen, Tourist-Informationen, Event-Agenturen	Anzahl der Arbeitskräfte	56,87 € je Arbeitskraft
16	Inhaber von Toto- und Lotto-annahmestellen	Anzahl der Arbeitskräfte	56,87 € je Arbeitskraft
17	Inhaber von Fahrschulen, Tanzschulen, Sportschulen, Musikschulen	Anzahl der Arbeitskräfte	56,87 € je Arbeitskraft
18	Musikkapellen, Musikalleinunterhalter etc.	Anzahl der Musiker	56,87 € je Musiker

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragssatz § 5
19	Inhaber von Mineralölgroßhandlungen	Anzahl der Arbeitskräfte	56,87 € je Arbeitskraft
20	Inhaber von Tankstellen	Anzahl der Zapfstellen	28,44 € Zapfstelle
21	Inhaber von Waschanlagen	Anzahl der Waschplätze	28,44 € je Waschplatz
22	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Taxen oder Mietwagen durchführen	Anzahl der Fahrzeuge	108,53 € je Taxe / Mietwagen
23	Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerklichen Betrieben, kunstgewerblichen Betrieben, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Hausschlachter	Anzahl der Arbeitskräfte	51,64 € je Arbeitskraft
24	Inhaber von Hoch- und Tiefbauunternehmen	Anzahl der Arbeitskräfte	51,64 € je Arbeitskraft
25	Inhaber von Unternehmen der Haus- und Grundstückspflege, Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen, Gebäude-Reinigungsunternehmen, Änderungsschneidereien	Anzahl der Arbeitskräfte	51,64 € je Arbeitskraft
26	Inhaber von Betrieben zum Vertreiben von Presseerzeugnissen, Druckereien	Anzahl der Arbeitskräfte	51,64 € je Arbeitskraft
27	Unternehmen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung	Anzahl der Fremdenbetten in den Häusern und Anzahl der Stellplätze auf den Zelt- Camping- und Wohnmobilstellplätzen, die von den Unternehmen bedient werden	
	a) Stromversorgung		0,39 € je Fremdenbett / Stellplatz
	b) Gasversorgung		0,39 € je Fremdenbett
	c) Wasserversorgung		0,39 € je Fremdenbett / Stellplatz
28	Geld- und Kreditinstitute, Bausparkassen, Postbanken, Finanzdienstleister	Anzahl der Arbeitskräfte	157,10 € je Arbeitskraft
29	Vermieter oder Verpachter von Räumlichkeiten an durch den Fremdenverkehr unmittelbar bevorteilte Personen bzw. Unternehmen	Größe der vermieteten oder verpachtete Fläche in m²	0,06 € je m²

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragssatz § 5
30	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spielautomaten,Computerspielen	Anzahl der aufgestellten Spiel-automaten/Computern	44,71 € je Spielautomat/ Computer
31	Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen	Anzahl der Schwimmanlagen	3.086,00 € je Schwimmanlage
32	Inhaber von Eislaufhallen	Anzahl der Eislaufhallen	771,51 € je Eislaufhalle
33	Inhaber von Salz-Loungen	Anzahl der Salz-Loungen	268,11 € Je Salz-Lounge
34	Inhaber von Unternehmen der Ver-mietung von Wassersportfahrzeugen und -geräten	Anzahl der vorhandenen Entleihstellen	268,11 € je Entleihstelle
35	Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Minigolfanlagen	268,11 € je Minigolfanlage
36	Inhaber von Märchenparks, Vogel-ausstellungen, Ausstellungsräumen	Anzahl der Parks / Ausstellungen	268,11 € je Park / Ausstellung
37	Inhaber von Fitnesscentern	Anzahl der Fitnesscenter	317,15 € je Fitnesscenter
38	Inhaber von Kinder-Indoorparks	Anzahl der Kinder-Indoorparks	317,15 € je Kinder-Indoorpark
39	Inhaber von Indoor-Kletteranlagen	Anzahl der Indoor-Kletteranlagen	317,15 € je Indoor-Kletteranlage
40	Inhaber von Kegelbahnen	Anzahl der Kegelbahnen bahnen	126,51 € je Kegelbahn
41	Inhaber von Bowlingbahnen	Anzahl der Bowlingbahnen	253,02 € je Bowlingbahn
42	Wanderführer	Anzahl der Wanderführer	124,56 € je Wanderführer
43	Sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	Anzahl der Arbeitskräfte	56,87 € je Arbeitskraft

1. Änderungssatzung

zur

Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Gemeinderat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 07.10.2022 folgende 1. Änderungsatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

1. Steuermaßstab und Steuersätze

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, für die die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt wurde.

2. Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

§ 5 wird wie folgt geändert

(1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;

2. Hunden, die dem Schutz und der Hilfe hilfloser Personen dienen;

3. Diensthunden nach ihrem Dienstende, Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;

4. Hunden, die zur Rettung hilfloser Personen eingesetzt werden.

5. Hunde, die als Besuchshunde verwendet werden und als solche regelmäßig im Besuchshundedienst von gemeinnützigen Organisationen in sozialen Einrichtungen im Flecken Bovenden eingesetzt werden. Die Geeignetheit des Hundes und die regelmäßige Verwendung desselben im Ermäßigungszeitraum sind durch Vorlage einer Bescheinigung der den Hund einsetzenden gemeinnützigen Organisation nachzuweisen.

(2) Für Hunde, die aus einem dem Deutschen Tierschutzbund e. V. zugeordneten Tierheim übernommen werden, wird auf Antrag ein Jahr lang Steuerbefreiung gewährt.

(3) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. ermäßigt für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung eines Gebäudes benötigt wird, das vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegt.

(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nicht gewährt, wenn

1. die/der Hundehalter/in in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei bestraft wurde;

2. keine für den/die Hund/e den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;

3. es sich um gefährliche Hunde nach § 7 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) handelt.

(5) Das Vorliegen eines Befreiungs- und Ermäßigungstatbestandes ist durch geeignete Unterlagen, wie Eignungsprüfung oder amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(6) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag bei der Gemeinde eingegangen ist.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Bovenden, den 07.10.2022

Brandes
Bürgermeister

DUDERSTADT
STADT VOLLER BEWEGUNG

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung und Wirksamwerden einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Helle Kuhle", OT Brochthausen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Da die Bebauungsplanänderung von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Brochthausen abweicht, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der Rat der Stadt Duderstadt hat mit dem Satzungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung am 05.07.2021 auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden hiermit bekannt gemacht. Damit wird die Bebauungsplanänderung rechtskräftig und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und der Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung gehen aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der berichtigte Flächennutzungsplan und die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bauleitpläne gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der

Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten bezüglich der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme in die Unterlagen folgende Einschränkungen:

Um den notwendigen Abstand zwischen Personen wahren zu können, müssen interessierte Bürger vorab unter 05527 / 841 - 141 oder 05527 / 841 - 140 einen Termin vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike
Bürgermeister

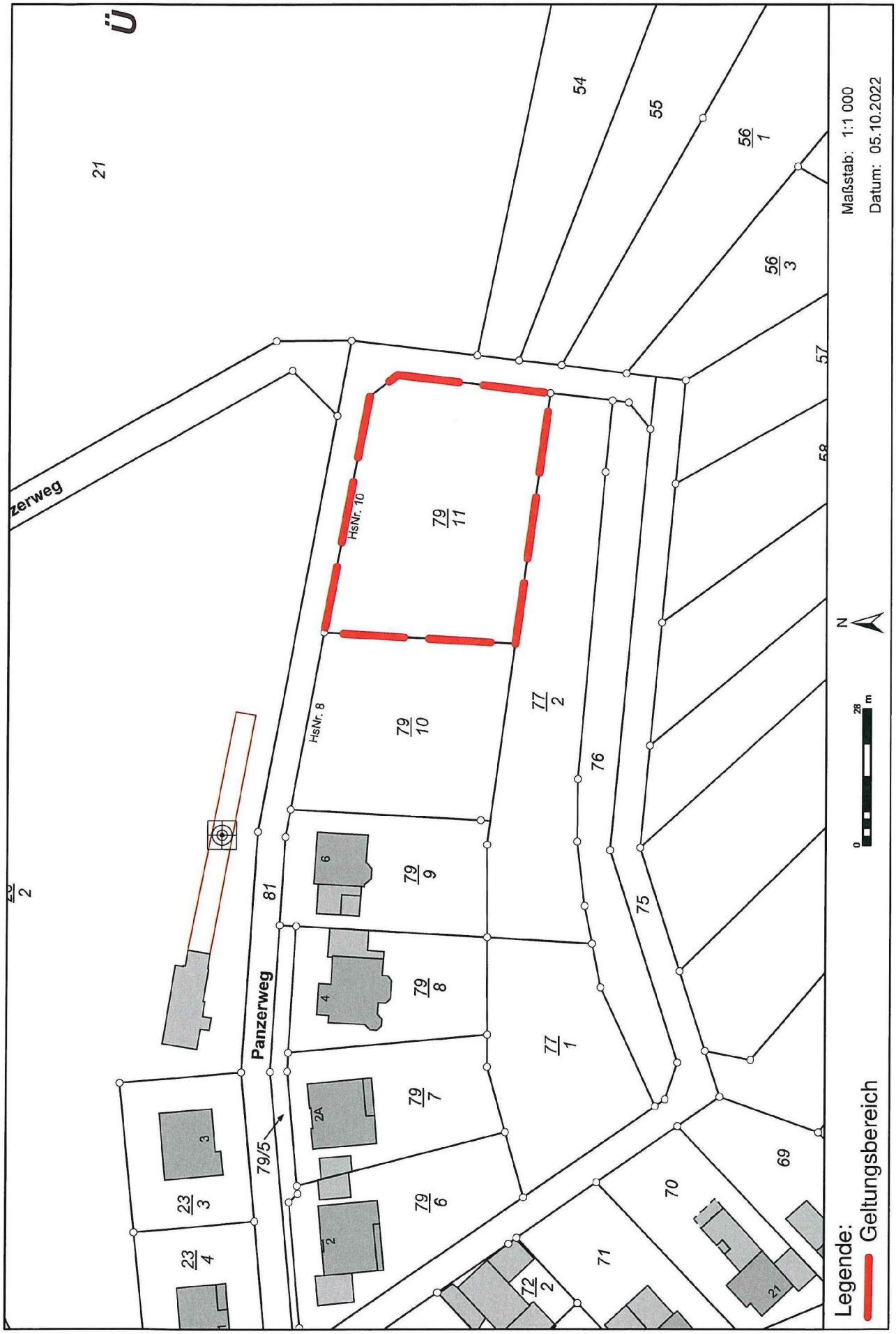
Panzerweg
zerweg
HsNr. 10
HsNr. 8
79/5
79/11
79/10
79/9
79/8
79/7
79/6
77/2
77/1
76
75
81
54
55
56/1
56/3
57
58
69
70
71
72/2
21
23/3
23/4
N
Maßstab: 1:1 000
Datum: 05.10.2022
Legende:
Geltungsbereich

Schulzweckverband Groß Schneen
Der Verbandsvorsteher

11.10.2022

Auflösung Schulzweckverbandes Groß Schneen

Gem. § 17 III NKomZG wird hiermit, nach den Rechtsvorschriften für Veröffentlichungen der Gemeinde Friedland, die Auflösung des Schulzweckverbandes Groß Schneen verkündet.

Am 23.03.2022 hat der Landkreis Göttingen die Auflösung des Schulzweckverbandes Groß Schneen gem. § 18 II der Satzung des Schulzweckverbandes Groß Schneen festgestellt und verwiesen, die Auflösung des Schulzweckverbandes Groß Schneen zu verkünden. Mit Schreiben vom 8. August 2022 hat der Landkreis Göttingen für die Unterzeichner die entsprechende Vertretungsbescheinigung für den Schulzweckverband Groß Schneen ausgestellt.

Infolge dessen wird die Auflösung des Schulzweckverbandes Groß Schneen verkündet.

Groß Schneen, den 11.10.2022

Andreas Friedrichs
(Verbandsvorsteher)

Thorsten Kaiser
(Verbandsgeschäftsführer)

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2020
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2020 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

14.10.2022 bis 24.10.2022

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.13, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 10.10.2022

Der Bürgermeister

(Augat)

Forstgenossenschaft Pöhlde

Einladung

Außerordentliche Mitgliederversammlung
der Forstgenossenschaft Pöhlde
am Mittwoch, dem 26. Oktober 2022 um 18.30 Uhr im Bürgerhaus Pöhlde
Im Anschluss Anmeldung des Brennholzbedarfs

Tagesordnung

1. **Eröffnung der Versammlung und Feststellung der anwesenden Stimmrechte durch Liste, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Feststellung der Tagesordnung**
3. **Aktuelle Situation auf dem Holzmarkt**
4. **Allgemeine Situation der Forstgenossenschaft Pöhlde**
5. **Beschlussfassung über die Brennholzpreise für die aktuelle Saison**
6. **Verschiedenes**

1. **Vorsitzender**
   Dietmar Steinmetzer